

Standard Software-Nutzungsbedingungen (End-User-Licence-Agreement – EULA) der Cubeware GmbH (Stand: 01.07.2017)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Standard Software-Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der Cubeware GmbH (im Folgenden: „Cubeware“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: „Kunden“) geschlossenen Verträge über die dauerhafte Überlassung von Software, die der Kunde von Cubeware erwirbt.
- 1.2 Der Kunde erkennt die Standard Software Nutzungsbedingungen auch für zukünftige Verträge als verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, und zwar auch nicht durch Schweigen oder Bezugnahme auf Schreiben des Kunden mit solchen Geschäftsbedingungen oder durch Annahme eines Angebots oder Leistungserbringung.
- 1.3 Die Regelungen in diesen Standard Software-Nutzungsbedingungen werden ergänzt durch weitere rechtliche Bedingungen:
 - [Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cubeware GmbH](#)
 - [Cubeware CSP C8 Lizenzhandbuch](#)
 - [Hard- und Softwarevoraussetzungen](#)

2. Gewährung eines Nutzungsrechts

- 2.1 Die vertragsgegenständliche Software (nebst Dokumentationsunterlagen) ist durch deutsches Urheberrecht und internationale Verträge geschützt. An der Software bestehen Schutzrechte von Cubeware und/oder Dritten.
- 2.2 Cubeware gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, die von Cubeware erworbene Software selbst in seinem Betrieb für eigene Zwecke nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen. Der Kunde darf Datenbanken nur für eigene Zwecke nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen anlegen.
- 2.3 Soweit Cubeware Hersteller der Software ist, gewährt Cubeware dem Kunden darüber hinaus das nicht ausschließliche und zeitliche unbeschränkte Recht, die von Cubeware erworbene Software in den Betrieben derjenigen Unternehmen für die Zwecke dieser Unternehmen nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen, die mit dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind (Konzernunternehmen). Soweit Dritte Hersteller der Software sind, bedarf die Gewährung eines Nutzungsrechts für Konzernunternehmen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, steht die Gewährung des Nutzungsrechts unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung des Kaufpreises.
- 2.5 Soweit Cubeware Hersteller der Software und nichts Abweichendes vereinbart ist, muss der Kunde auf der Web-Site von Cubeware eine Produktaktivierung vornehmen, damit er die Software nutzen kann.
- 2.6 Es besteht die Möglichkeit, eine Hinterlegung des Quellcodes der erworbenen Software zu vereinbaren. Sofern der Kunde eine Hinterlegung wünscht, erfolgt diese aufgrund einer gesonderten Hinterlegungsvereinbarung (Escrow-Agreement), die zwischen dem Kunden, Cubeware und einer von Cubeware zu benennenden Hinterlegungsstelle zu schließen ist. Das Nutzungsrecht im Herausgabefall wird in der zu schließenden Hinterlegungsvereinbarung geregelt.

3. Nutzungsumfang

- 3.1 Der Kunde darf die Software auf jeder von der Software unterstützten Hardware einsetzen.
- 3.2 Der konkrete Nutzungsumfang je Produkt richtet sich nach Art und Anzahl der erworbenen Lizenzen entsprechend den Regelungen im **Lizenzhandbuch der Cubeware**.
- 3.3 Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Modifizierung, Dekompilierung oder ein Reengineering ist nicht gestattet, soweit nicht in § 69d UrhG oder § 69e UrhG etwas Abweichendes bestimmt ist. Cubeware behält sich ergänzende Regelungen in den weiteren vertraglichen Lizenzbestimmungen vor.

4. Schutz der Software

4.1 Vervielfältigung; Zugriffsschutz

- 4.1.1 Der Kunde darf die gelieferte Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden und Speichern der Software in den Arbeitsspeicher, das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software und sonstige mit der bestimmungsgemäßen Nutzung verbundene Speichervorgänge.
- 4.1.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen, wenn diese für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich sind. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 4.1.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen z.B. auch die Ausgabe des Softwarecodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren etwaiger Zusatzunterlagen (z.B. Beispiel-Skripte zum Cubeware Importer) zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 4.1.4 Der Kunde darf die Software im Ganzen (insbesondere einschließlich des Dokumentationsmaterials und einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software) auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken,
 1. wenn der Kunde Cubeware schriftlich über die Software, die weiter gegeben wird, den Zeitpunkt der Weitergabe und über den Dritten, an den die Software weiter gegeben wird, informiert hat,
 2. wenn der Kunde gegenüber Cubeware schriftlich erklärt hat, spätestens im Zeitpunkt der Weitergabe selbst die Nutzung der Software vollständig und endgültig aufzugeben, und
 3. wenn der Kunde gegenüber Cubeware eine schriftliche Erklärung des Dritten, an den die Software weitergegeben wird, vorgelegt hat, in der sich der Dritte einverstanden erklärt, dass die Standard Software-Nutzungsbedingungen mit der Maßgabe auch ihm gegenüber gelten, dass er an die Stelle des Kunden tritt.

Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Insbesondere sind Vermietung, Leihe und Leasing der Software an Dritte nicht gestattet. Für diese Art der Nutzung sind gesonderte vertragliche Regelungen mit Cubeware erforderlich.

Im Falle der Weitergabe im Wege der Veräußerung oder des Verschenkens muss der Kunde dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder nicht übergebene Software- und Sicherungskopien vernichten. Ab dem Zeitpunkt der Weitergabe der Software an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der Software berechtigt. Er hat die Software auch auf seiner Hardware vollständig zu löschen.

- 4.1.5 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- 4.1.6 Eine Nutzung der lizenzierten Software in Form eines ASP-Modells (Application Service Providing) oder SaaS-Modells (Software as a Service), als Hosting-Service oder als Mietmodell ist nicht gestattet. Für diese Art der Nutzung sind gesonderte vertragliche Regelungen mit Cubeware erforderlich.
- 4.2 **Copyright-Vermerk, Marken- und Herkunftshinweis**
- 4.2.1 Der Kunde hat nicht das Recht, außer beim Copyright-Vermerk den Firmennamen oder eingetragene Marken von Cubeware zu benutzen. Er darf allerdings in üblicher Weise darauf hinweisen, dass die Software von Cubeware entwickelt, hergestellt und vertrieben wurde, wobei die Erwähnung der Marke Cubeware in üblicher Weise mit einem „®“ kenntlich zu machen ist, d.h. beispielsweise wie folgt: Cubeware®.
- 4.2.2 Copyright-Vermerke, Seriennummern und Herkunftshinweise sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 4.3 Der Kunde hält die ihm überlassenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich oder fernmündlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige vertragliche Leistungen betreffende Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.
- 4.4 Sicherung des Produkts gegen den unbefugten Zugriff Dritter
Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie etwaige Sicherungskopien sind an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Kunde weist seine Mitarbeiter, denen er Zugriff auf die Software gewährt, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hin.

5. Haftung

- 5.1 Cubeware haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
 1. für Schäden, die auf einer Verletzung einer von Cubeware übernommenen Garantie beruhen;
 2. wegen Vorsatzes;
 3. für Schäden, die darauf beruhen, dass Cubeware einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
 4. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Cubeware oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Cubeware;
 5. für andere als die unter 5.1.4. aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Cubeware oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Cubeware beruhen;
 6. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2 In anderen als den in Ziffer 5.1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von Cubeware auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch Cubeware oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Cubeware beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 5.3 In anderen als den in Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von Cubeware wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- 5.5 Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche gegen Cubeware unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von Cubeware auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Verträge mit Cubeware unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 6.2 Erfüllungsort für Leistungserbringung und Zahlung ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart wird – der Sitz von Cubeware. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Cubeware; Cubeware ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen vertragliche Bestimmungen werden zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Jede Vertragspartei kann die schriftliche Niederlegung einer Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Bestimmungen verlangen.
- 6.4 Anzeigen und Erklärungen, die von dem Kunden gegenüber Cubeware abzugeben sind (wie z.B. Mängelanzeigen, Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktritts-, Minderungs- und Kündigungserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird durch die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail gewährt. Im Übrigen findet § 127 Abs. 2 BGB keine Anwendung.
- 6.5 Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit die vertraglichen Bestimmungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.